

Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“, Januar 1921.
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Einfluß der Bestimmungen über den Lohnabzug auf die Fassung des Klageantrages bei Gehaltsklagen.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Die Bestimmungen über den Lohnabzug verbieten dem Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern das volle ihnen zustehende Gehalt auszuführen und zwingen ihn, einen Teil davon einzubehalten und dafür entweder Steuermarken zu kleben oder — bei Anwendung des Listensystems — ihn an die zuständige Steuerhebestelle abzuführen. Trotzdem kommt O. A. Dr. Jacobsohn in der Jur. Woch. 1920 S. 771 zu dem Ergebnis, daß der Arbeitnehmer auf Zahlung des vollen Gehalts klagen könne und verweist die Berücksichtigung der Bestimmungen über den Lohnabzug in die Zwangsvollstreckung.

M. E. kann dem nicht zugestimmt werden. Handelt es sich lediglich um eine Feststellungsklage über die Höhe des Gehaltes, so unterliegt es allerdings keinen Bedenken, die Bestimmungen über den Lohnabzug unberücksichtigt zu lassen, da diese auf die Höhe des Gehaltes keinen Einfluß haben, die abzuziehenden Beträge vielmehr nicht aufhören, einen Teil des Gehaltes zu bilden. Anders verhält es sich dagegen mit der Leistungsklage. Der Klageantrag geht regelmäßig dahin, den Beklagten zu verurteilen, einen bestimmten Betrag an den Kläger zu zahlen. Enthält nun die eingeklagte Summe auch den Betrag, der als Steuerabzug einzubehalten ist, so fordert der Kläger etwas, was er nicht beanspruchen kann. Die Bestimmungen über den Lohnabzug binden nicht nur den Arbeitgeber, sie verpflichten auch den Arbeitnehmer, den Abzug zu dulden und nehmen ihm hierdurch das Recht, insoweit Auszahlung seines Gehaltes zu beanspruchen. Der Fall liegt ähnlich dem, wenn jemand sich vertraglich zu einer Leistung an einen Dritten verpflichtet hat (§§ 328 ff. BGB.). Auch hier kann der Versprechensempfänger niemals Leistung an sich, sondern immer nur Leistung an den Dritten fordern. Würde er auf Leistung an sich klagen, so würde er etwas fordern, was ihm nicht zusteht, und er würde daher mit seiner Klage abzuweisen sein.

Auch der Arbeitgeber, der auf Zahlung des vollen Gehaltes verklagt wird, wird gut daran tun, einredeweise vorzubringen, daß der Kläger Zahlung des vollen Gehaltes nicht fordern kann. Wird er nämlich auf diese verurteilt, so besteht für ihn die Gefahr, daß der ganze Betrag zwangsweise bei ihm beigetrieben wird und daß außerdem der Staat ihn noch auf Grund des Haftungsparagraphen für die Beträge, die er hätte einbehalten müssen, in Anspruch nimmt. Ob er mit dem Widerspruch gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, den Dr. Jacobsohn ihm in dem genannten Aufsatz anempfiehlt, durchdringt, erscheint mir sehr zweifelhaft, da Urteile, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, in einer Weise vollstreckt werden, die auf Erlangung des baren Geldbetrages hinzielt und es nicht vorgesehen ist, die Vollstreckung durch Surrogate, wie es das Markenkleben wäre, vornehmen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher, der wegen des vollen Betrages, auf den das Urteil lautet, Sachen pfändet und zur Versteigerung bringt, handelt vorschriftsmäßig und es gibt keine Vorschrift, die ihn nunmehr verpflichtet, an Stelle des Arbeitgebers bei der Abführung des erlangten Betrages an den Kläger den Steuerabzug vorzunehmen. Dies könnte er auch nicht, da ihm die Unterlagen für die Berechnung der einzubehaltenden Summe fehlen würden, ein Umstand, der auch für das Vollstreckungsgericht, das über den Widerspruch zu entscheiden hätte, zutreffen würde. Bereits

im Prozesse ist daher zu prüfen, inwieweit der klagende Angestellte bare Zahlung und in welcher Höhe er Entwertung von Steuermarken fordern kann. Er ist zur Stellung eines die Lohnabzugsbestimmungen berücksichtigenden Klageantrages auch in der Lage, da ihm die Unterlagen für die Berechnung seiner Höhe bekannt sind.

Der Antrag eines ein Monatsgehalt von 1000 M. eintragenden Angestellten hätte daher m. E. zweckmäßigerweise zu lauten: Den Beklagten zu verurteilen,

1. neunhundert Mark an den Kläger zu zahlen,
2. Steuermarken im Werte von einhundert Mark in die Steuerkarte des Klägers einzukleben (bzw. — bei Anwendung des Listensystems — einhundert Mark an die Steuerhebestelle N. auf den Namen des Klägers abzuführen).

Weihnachtsgeschenke und Steuerabzug.

Von Rechtsanwalt Dr. W. Kiefe, Stuttgart.

Die Vorschrift des Steuerabzugs bezieht sich nicht nur auf den eigentlichen Arbeitslohn, vielmehr gelten als Arbeitslohn alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten Personen, insbesondere u. a. Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge. Es kann daher an sich kaum zweifelsfrei sein, daß überall da, wo das Weihnachtsgeschenke an Angestellte aller Art als Gratifikation oder überhaupt als ein Bezug für Arbeitsleistung aufzufassen ist, nach den Bestimmungen des Gesetzes auch der Abzug Platz zu greifen hat. Ebenso wenig kann es aber zweifelhaft sein, daß dem Beschenkten ein großer Teil seiner Freude am Weihnachtsgeschenk sofort verdorben wird, wenn er 90% ausbezahlt erhält und bezüglich 10% ihm die in die Steuerkarte eingeklebten Marken und der die Postquittung über den ans Finanzamt einbezahlten Betrag vorgewiesen wird, ebenso wenig auch, daß es praktisch geradezu ein unmögliches Verlangen ist, von einer Hausfrau zu verlangen, daß sie aus den ihrer Köchin zu Weihnachten geschenkten Kleidungs-, Haushaltungs- o. ä. Gegenständen, bzw. deren Wert 10% als Steuer „abzuziehen“, d. h. in Wirklichkeit den entsprechenden Betrag noch hinzuzuschlagen und in die Steuerkarte einzukleben habe. Daß an solchen Zumutungen auch der ehrlichste Steuerzahler straucheln wird, und in Wirklichkeit also nicht der Staat einen Vorteil, sondern durch die mit einer solchen Vorschrift verbundene Notwendigkeit der Abbröckelung der Steuermoral außerordentlichen Nachteil hat, leuchtet ein.

Es zwingt daher die Sachlage zunächst zur Untersuchung, ob wirklich diese Weihnachtsgeschenke als Gratifikation im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, oder etwa als reine Schenkungen, die gemäß § 12 Ziff. 1 ErbStG. nicht als steuerbares Einkommen gelten, andererseits aber auch gemäß § 42 Ziff. 2 ErbStG., soweit es um „die üblichen Gelegenheitsgeschenke“, worunter im besonderen auch Weihnachtsgeschenke im normalen Rahmen fallen, sich handelt, nicht der Schenkungssteuer unterliegen. Dabei mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Charakter als Schenkung nach § 42 Abs. 2 ErbStG. auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sie zur Belohnung gemacht wird. Nun darf aber die vorerwähnte Belohnung keine Belohnung für Arbeit angestellter Personen sein, denn sonst wird die Belohnung zur „Gratifikation“.

Als Gratifikation im Sinne der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen gelten Zuwendungen an den Ange-

stellen, Arbeiter usw., auf welche dieser keinen Rechtsanspruch hat, die sich aber als Gegenleistung für die Tätigkeit des Bedachten darstellen. Fehlt es an dieser Eigenschaft als Gegenleistung, so liegt kein Arbeitsentgelt und keine Steuerabzugspflicht vor. Man wird aber im Zweifel annehmen müssen, daß jede Zuwendung eines Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer von dem Ersteren als Belohnung für die geleisteten oder zu leistenden Dienste gedacht ist, und erst recht wird man dies bei den Weihnachtsgeschenken annehmen müssen, die doch regelmäßig nach der Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses, nach dem Grad der Zufriedenheit des Arbeitgebers mit den Leistungen und dem Verhalten des Arbeitnehmers abgestuft zu werden pflegen. — Es erscheint mir hiernach völlig ausgeschlossen, das Weihnachtsgeschenk anders als eine „Gratifikation“ zu betrachten und es ändert hieran insbesondere auch hieran nichts eine „Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß das Weihnachtsgeschenk nicht als Gegenleistung für die Leistungen des Angestellten angesehen werden solle“, denn diese „Vereinbarung“ würde, von ganz besonderen Fällen abgesehen, als eine „Umgehuna“ im Sinne des § 5 RAO. angesehen werden müssen. Es muß daher nach dem Gesetze jeder Arbeitgeber, also insbesondere auch jede Hausfrau für die Weihnachtsgeschenke an ihre Dienstmädchen denselben Steuerabzug machen, der auch bezüglich des übrigen Arbeitslohns zu machen ist. Dabei ist davon abgesehen, daß u. U. sogar durch das Weihnachtsgeschenk der Arbeitnehmer in eine höhere Steuerabzugsklasse gelangen kann (s. § 1a der erw. AusfBest.).

Es wäre daher dringend zu wünschen, daß der Reichsfinanzminister, wozu er die Befugnis ebenso hat, wie zur erfolgten Freistellung des Überstundengeldes vom Steuerabzug, die Weihnachtsgeschenke generell vom Steuerabzug freigestellt, was ja keineswegs zur Folge hätte, daß sie nicht der Einkommensteuer unterliegen, sondern nur daß die besondere Art des vorläufigen Steuerinzugs bei ihnen in Wegfall käme. — Es ist eine solche Lösung, auch abgesehen von den in Ziff. 2 betonten Gründen, erforderlich, weil sich noch praktisch die weitere Schwierigkeit ergibt, daß von dem Steuerabzug nach einer zweifelhaften, aber von dem Referenten des Reichsfinanzministeriums vertretenen Ansicht nicht erfaßt werden sollen die vor dem 1. Juli 1920 verdienten Entgelte, so daß man als Ergebnis folgendes hätte:

- Stellt das Geschenk eine freiwillige Zuwendung nur für Überstunden dar, ist nichts abzugspflichtig.
- Ist die Zuwendung im Hinblick auf die im ganzen Jahre geleisteten Dienste gegeben, so wären aus fünf Zwölftel kein Abzug, aus sieben Zwölftel Abzug vorgeschrieben.
- Ist der Angestellte erst nach dem 1. Juni 1920 eingetreten, so wäre der Abzug aus der ganzen Zuwendung erforderlich.
- Bei Naturalgeschenken, wie sie für Hausangestellte weitgehend üblich sind, kann man auch daran denken, einen Abzug gemäß § 2 Abs. 2 der erw. Ausf.-Best. nicht für geboten zu erachten, weil man sie zu den sonstigen Bezügen hinzurechnet und bis zur Festsetzung anderer Werte durch das Landesfinanzamt für Natural- und sonstige Sachbezüge insgesamt nicht mehr als 125 M pro Monat angerechnet werden darf. — Die Auslegung läßt sich wohl mit dem Wortlaut, nicht aber mit dem Sinn des Gesetzes vereinbaren.

Wie ich nach Fertigstellung obiger Ausführungen aus der Dezemberrnummer der „Deutschen Steuer-Zeitung“ (Seite 244) ersehe, hat das Reichsfinanzministerium am 26. Oktober 1920 einen Bescheid wegen der Weihnachtsgeschenke dahin erlassen, daß es bezüglich der Steuerabzugspflicht alles dem Einzelfall überläßt, daß er im allgemeinen die Weihnachtsgratifikation für abzugspflichtig erklärt, aber es der Beurteilung der örtlichen Finanzbehörden anheimstellt, ob und inwieweit im Einzelfall die Gratifikation als „für Überstunden gewährt“ nicht abzugspflichtig sei.

Dieser Standpunkt ist bequem, nach dem Ausgeführten aber praktisch zum mindesten unzweckmäßig, und es wäre dringend wünschenswert gewesen, daß vor Weihnachten ein Erlaß des Reichsfinanzministers ergangen wäre, der eine einheitliche Behandlung ermöglicht hätte. Im Interesse des Steuerfiskus wäre es auch sehr gelegen gewesen, daß durch geeignete Veröffentlichungen jeder Steuerpflichtige genau gewußt hätte, welchen Standpunkt der Reichsfinanzminister einnimmt, dies um so mehr, als nach dem Entwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz für vorsätzliche und sogar fahrlässige Übertretung der Steuerabzugsvorschriften Strafen vorgesehen sind. Diesen Bestimmungen soll zwar keine rückwirkende Kraft beigelegt werden; es ist aber mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, das angesichts der Zweifelhastigkeit der Rechtslage vom Steuerabzug in weitestem Umfange abgesehen wurde, so daß erst bei Gelegenheit der Einkommensteuerveranlagung und Nichtzahlung durch den Arbeitnehmer unter Umständen die Finanzgerichte mit der Sache befaßt und die Rechtslage zu klären haben werden.

Zum Steuerabzug bei nicht ständigen Arbeitnehmern.

Von Regierungsrat Wichert, Heinrichswalde.

In Nr. 6 S. 159 f. der Dtsch. Steuer-Ztg., Jahrg. IX, hat Herr Dr. Ball bei Gelegenheit des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der mitverdienenden Ehefrau die Herabsetzung des Hundertsatzes gemäß § 45b des EinkStG. behandelt. Meines Erachtens sind ihm dabei einige Rechenfehler unterlaufen, die der Berichtigung bedürfen, nicht im Interesse der mitarbeitenden Ehefrau, da ihr bereits durch das am 1. 189 der Deutschen Steuer-Zeitung abgedruckte Rundschreiben des Reichsfinanzministers geholfen ist, als vielmehr im Interesse der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer.

1. Zunächst ist es nicht zutreffend, daß ein lediger Gelegenheitsarbeiter bei einem steuerbaren Einkommen von 4500 M und einem steuerpflichtigen Einkommen von 3000 M eine Steuer von 300 M zu entrichten hätte, denn nach § 1c der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 (Zentralbl. S. 1337) ist die Einkommensteuer gemäß § 21 EinkStG. zu berechnen und beträgt danach 330 M. Demgemäß sind nicht 6%, sondern $330 \times 100 : 4500 = 7\frac{1}{2}$ v. H. einzubehalten.

2. Ferner sind sämtliche von Herrn Dr. Ball errechneten Höchstbeträge für Eheleute zu niedrig. Ich sehe davon ab, daß der Höchstsatz für Eheleute ohne Kinder 18 800 M betragen soll. Das ist offenbar ein Druckfehler; es soll zweifellos 8800 M heißen. Aber auch diese Zahl ist — ebenso wie die folgenden — m. E. nicht zutreffend. Das Einkommen darf auch 8899,99 M betragen, nur muß es unter 8900 M bleiben. Beträgt es beispielsweise 8899 M, so ist es gemäß § 19 EinkStG. zunächst auf volle Hunderte nach unten abzurunden. Zwar ist § 19 in § 1c der vorläufigen Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt; er kann und muß aber zur Berechnung unbedenklich herangezogen werden. Von dem abgerundeten Betrage von 8800 M sind für kinderlose Eheleute 2000 M abzuziehen, und von den restlichen 6800 M beträgt die Steuer 878 M. Mithin wäre der Hundertsatz $878 \times 100 : 8899$, also nur 9,87 v. H.

Nebenbei bemerkt, ergibt sich hier ein durch die Nichtberücksichtigung der Abrundung in § 1c entstandener logischer Widerspruch; denn bei einem mutmaßlichen Jahreseinkommen von 8899 M sind 9,87 v. H., bei einem solchen von nur 8800 M aber mehr, nämlich 9,98 v. H. des Arbeitslohnes, abzuziehen.

3. Gemäß den obigen Ausführungen müssen m. E. die Ziffern unter 2, 4 und 5 je um 100 M, also auf 10 100, 12 100 und 13 500 M erhöht werden.

4. Endlich richten sich meine Bedenken gegen den unter Ziffer 3 erwähnten Höchstbetrag von 11 100 M für Eheleute mit 2 Kindern ohne Arbeitseinkommen. Er muß m. E. sogar auf 11 300 M erhöht werden. Beträgt nämlich das steuerbare mutmaßliche Jahreseinkommen weniger als 11 300 M, z. B. 11 299 M

oder abgerundet 11 200 M., das steuerpflichtige Einkommen also 8200 M., so würde die Steuer 1116, der Hundertsatz demnach $1116 \times 100 : 11\,299 = 9,88$ v. H. betragen. Ein Antrag auf Herabsetzung des Hundertsatzes hätte mithin hier noch Erfolg.

Die „regelmäßige Arbeitszeit“ beim Lohnabzug.

Die Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen bei Ausführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 1. 9. 1920^{†)} sieht als „regelmäßige Arbeitszeit“ eine Arbeitswoche zu sechs Tagen sowie einen Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen vor. Tatsächlich haben aber die Monate mit 31 Kalendertagen durchweg nicht 25, sondern 26 Arbeitstage, während der Februar in der Regel nur 24 Arbeitstage hat. Wenn nun das Lohnbüro gleichwohl stets auf 25 Arbeitstage umrechnen soll, so wäre das eine unerträgliche Arbeitslast und würde auch im Monat Februar zu Schwierigkeiten mit den Arbeitnehmern führen.

Das Reichsfinanzministerium, um eine authentische Auslegung angeordnet, hat durch Bescheid vom 26. Oktober 1920 (III Ku. 27 669) wie folgt geantwortet:

„Nach meinem Erlaß vom 25. August 1920 (III 22 205) soll als regelmäßige Arbeitszeit, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen gelten. Wie schon die Fassung dieser Sollvorschrift erahnt, ist der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen nur als allgemeine Rahmenvorschrift aufgestellt, während sich im Einzelfall innerhalb eines Kalendermonats nach Abrechnung der gesetzlichen Sonn- und Feiertage eine höhere oder niedrigere Zahl der als regelmäßige Arbeitstage anzuzurechnenden Tage ergeben kann. Eine rein schematische Berechnung des Arbeitsmonates zu 25 Arbeitstagen würde auch gegen den Zweck der vorgenannten Vorschrift verstoßen. Meiner besonderen Entlohnungen für Sonntagsarbeit und für sonstige, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen vom Steuerabzug bis auf weiteres freilassen will. Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß sämtliche Vergütungen für an den regelmäßigen, innerhalb eines Kalendermonats anfallenden Arbeitstagen geleistete Arbeiten, die nicht über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden, von dem Steuerabzug getroffen werden.“

Die Haftung des Arbeitgebers für den Lohnabzug.*)

Der § 17 der Bestimmungen über den Lohnabzug vom 28. Juli 1920 lautet:

Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

Der Arbeitgeber haftet neben dem Arbeitnehmer dem Reich für den Lohnabzug. Diese Haftung ist zivilrechtlich. Der Arbeitgeber kann nicht verlangen, daß zuerst der Arbeitnehmer als eigentlicher Steuerträger in Anspruch genommen werde. Er kann nur gegen diesen Rückgriff nehmen (§ 17 vorl. Best.; § 50 Ges.). Die Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber ohne Anrechnung auf den Lohn ist nicht verboten; wirtschaftlich bedeutet das nichts weiter als eine Lohnerhöhung um 10 v. H.

Die strafrechtliche Verantwortung für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Lohnabzug ist jetzt einheitlich mit dem gesamten Steuerstrafrecht in der Reichsabaabensordnung geregelt. Soweit nicht etwa der Fall der Steuerhinterziehung (§ 359 RVO.) gegeben sein sollte, wird in der Regel der § 377 RVO. zutreffen, der denjenigen mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 M. bestraft, der „den im Interesse der Steuervermittlung oder Steueraufsicht erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen zuwiderhandelt“.

†) Abgedruckt in der Septembernummer, S. 159.

* Mit Genehmigung der Herren Verfasser der oben erschienenen 3. Auflage des Erler-Roppe'schen Handkommentars zum Reichseinkommensteuergesetz entnommen.

Von besonderem Wert ist noch die vom Berichterstatter im Reichstag gegenüber der Regierung ausgesprochene Erwartung. „daß die bis zur Neuregelung des Abzugsverfahrens und der Höhe der Sätze vorgekommenen Fälle der Nichtausführung der gesetzlichen Bestimmungen nachsichtig beurteilt und unverfolgt bleiben“ (Reichstagsdrucksache 1920, Nr. 245). Die Vorauszahlungen, die im Hinblick auf die technische Undurchführbarkeit des Abzugs vor dem 25. Juni 1920 vorgenommen worden sind, lassen weder eine steuerrechtliche noch eine strafrechtliche Haftung entstehen (vgl. Koppe in DSZ, 7. Juli 1920, S. 82).

Das Reichsfinanzministerium hat seinen Standpunkt auf eine Anfrage des Abg. Leopold durch Bescheid vom 13. 9. 20 wie folgt festgelegt:

„Soweit Arbeitgeber infolge Androhung von Gewaltmaßnahmen u. dgl. seitens der Arbeitnehmer tatsächlich daran verhindert worden sind, den Steuerabzug vor dem 1. August 1920 vorzunehmen, und entsprechend der im Finanzausschuß abgegebenen Erklärung (siehe oben) von der Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund der §§ 359, 367 AO., § 53 ERG. regelmäßig abzusehen sein.“

Auch die Haftung der Arbeitgeber auf Grund des § 50 EStG. wird in allen den Fällen nicht in Anspruch genommen werden können, in denen die Arbeitgeber durch Gewaltandrohung seitens der Arbeitnehmer tatsächlich daran verhindert worden sind, den Steuerabzug vom Lohn vorzunehmen. Dagegen wird in den Fällen, in denen nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, daß der Arbeitgeber durch das drohende Verhalten seines Arbeitnehmers gezwungen worden ist, den Steuerabzug zu unterlassen, auf die Haftung des Arbeitgebers neben der des Arbeitnehmers zu bestehen sein.“

Hält sich das Reich an den Arbeitgeber, so kann dieser natürlich gegen den Arbeitnehmer Rückgriff nehmen, aber immer nur in Höhe des pfändbaren Teiles seines Lohnes bzw. Gehaltes, auch wird bei Stellungswechsel der Rückgriff erschwert sein. Hat der Arbeitgeber „gellebt“, der Arbeitnehmer aber seine Steuer (durch Eingabe der Marken) nicht bezahlt, so hat der Arbeitgeber alles getan, wozu ihn das Gesetz verpflichtet, kann also nicht für die Entrichtung, auf die er keinen Einfluß hat, in Anspruch genommen werden. Vgl. auch § 50 des Gesetzes.

Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Steuerabzug bei Schneiderinnen, Näherinnen und Stickerinnen. Es scheint im Publikum noch nicht hinreichend bekannt zu sein, daß auch bei der Auszahlung des Arbeitslohnes an Schneiderinnen, Näherinnen und Stickerinnen der Steuerabzug mit 10 bzw. 15 v. H. vorzunehmen ist und in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken zu entwerfen und in die Steuerkarte der Arbeitnehmer zu verkleben sind. Da die Arbeitgeber dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuer haften und sich gegebenenfalls sogar strafbar machen, wenn sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, sei auf diese Gesetzesbestimmung hingewiesen.

Steuerabzug bei ausländischen Arbeitnehmern. Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Nach vielfachen Beobachtungen werden auch jetzt noch die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn von zahlreichen Arbeitgebern nicht eingehalten. Dem zehnprozentigen Steuerabzug sind nicht bloß alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer zu unterwerfen, sondern es haben auch die nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer, wie Tagelöhner, Ausgehenden, Waschfrauen, Büglerinnen, Haushälterinnen und dergl. eine von der Gemeindebehörde (Rathaus) auszustellende Steuerkarte zu führen. Diese Steuerkarte haben sie bei jeder Lohnzahlung dem Arbeitgeber vorzulegen, der die bei den Postanstalten zu kaufenden Steuermarken in Höhe von 10 v. H. des auszahlenden Lohnes einzukleben und durch Datumsaufschrift zu entwerfen hat. Wer als Arbeitgeber das Einleben der Marken unterläßt, haftet nach § 50 des Einkommensteuergesetzes für die Steuer und kann überdies auch strafrechtlich belangt werden.

Steuerabzug von Zuwendungen an frühere Bedienstete usw. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Sept. 1920 — III Ku. 22303). Mein Erlaß vom 19. Juni 1920 — III Ku. 14198 — hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

„Wenn darin die Abzugsfreiheit von Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung und widerrechtlich früheren Bediensteten, Angestellten oder sonstigen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen gewährt werden, ausgesprochen ist, so kann das nur gelten für die Fälle, in denen freiwillige Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen als Unterstützungen gewährt werden. Dagegen werden solche Zuwendungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit an Stelle von Pensionsansprüchen gewährt werden und den Charakter von Pensionen, von Witwen- oder Waiengeltern haben, im Hinblick auf § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzug zu unterwerfen sein. Die Freilassung derartiger Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und anderer Bezüge für frühere Dienstleistung und Berufstätigkeit vom Steuerabzug ist im Hinblick auf § 9 Biff. 3 und § 51 des Gesetzes nicht beantragt.“